



Inhalt

• Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Erfindungen;
Zuweisung der rechtskundigen Mitglieder an die Abteilungen der Gruppe Erfindungen ab 14. Juni 2021
- Änderung der Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Österreichische Marken per 25. Juni 2021
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Abänderung (Änderungen der Qualitätsbeauftragten der SQC sowie der Zuteilung von Tobias Chromy, BA) m.W. 01. Juli 2021
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Bestimmung von Okontr Marina Blazevic zur Stellvertreterin der Leiterin der GÖM m.W. 1. Juli 2021
- Geschäftsverteilung und Personaleinteilung; Ermächtigte Bedienstete; Bestellung von Kontr Nadja Perovic m.W. vom 1. Juli 2021
- Geschäftsverteilung und Personaleinteilung; Ermächtigte Bedienstete/Formalprüfer bzw. –prüferinnen; Bestellung von Kmsr Dipl.-Ing. Mag.iur. Julian Schedl m.W. vom 15. Juli 2021
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; (ORev Verena Sommer - Dienstantritt nach Karenzurlaub und Zuteilung RÖM zu 100%) m.W. 01. August 2021

• Entscheidungen

- Markenrecht:

- Die Wortbildmarke „EGON TO GO“ (mit Grafik) ist der Wortbildmarke „EGON RESTAURANT“ (mit Grafik) im Bereich der Dienstleistungen der Klasse 43 verwechslungsfähig ähnlich.
Die unterschiedlichen Zusätze der Marken – „Restaurant“ bei der Widerspruchsmarke, „to go“ bei der angegriffenen Marke – schwächen die Verwechslungsgefahr nicht ab, sondern verstärken sie sogar noch, weil sie erst recht auf eine Zusammengehörigkeit der Marken hindeuten.
- Die Wortbildmarke „clean at home“ ist der Wortmarke „CLIN“ im Bereich der Klasse 3 nicht verwechslungsfähig ähnlich.
Nach dem EuGH dürfen weder das EUIPO noch das Gericht der Europäischen Union in einem Widerspruchsverfahren die Unterscheidungskraft einer eingetragenen nationalen Marke verneinen. Dies kann nur im Rahmen eines Löschungs- oder Nichtigkeitsverfahrens geschehen.
Da sich keine Sach- oder Rechtsfragen besonderer Komplexität stellt, ist eine mündliche Verhandlung (selbst bei Vorliegen eines Antrags) nicht vorzunehmen.

• Berichte und Mitteilungen

- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
-

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Erfindungen; Zuweisung der rechtskundigen Mitglieder an die Abteilungen der Gruppe Erfindungen ab 14. Juni 2021

1. Gemäß § 61 Abs. 5 Patentgesetz 1970 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Gebrauchsmustergesetz werden mit Wirkung vom 14. Juni 2021 den Abteilungen der Gruppe Erfindungen hinsichtlich aller Patent- und Gebrauchsmusterangelegenheiten folgende rechtskundige Mitglieder der Rechtsabteilung Erfindungen zugewiesen:

Technische Abteilung 1 A:

Hofrat Mag. Dr. iur. Robert Ciza.

Technische Abteilung 1 B:

Hofrat Mag. iur. Christoph Zeiler.

Technische Abteilung 2 A:

Oberrat Mag. Dr. iur. Alexander Svetly.

Technische Abteilung 2 B:

Hofrat Mag. iur. Christoph Zeiler.

Technische Abteilung 3:

Hofrat Mag. iur. Christoph Zeiler.

Technische Abteilung 4 A:

Oberrat Mag. Dr. iur. Alexander Svetly.

Technische Abteilung 4 B:

Hofrat Mag. iur. Christoph Zeiler.

Stabsstelle Erfindungen:

Für Angelegenheiten im Zusammenhang mit nationalen Patentanmeldungen bis zu deren Klassifizierung nach technischem Fachgebiet, sofern diese Anmeldungen in den Monaten Jänner, April, Juli oder Oktober erfolgen:

Hofrat Mag. Dr. iur. Robert Ciza.

Für Angelegenheiten im Zusammenhang mit nationalen Patentanmeldungen bis zu deren Klassifizierung nach technischem Fachgebiet, sofern diese Anmeldungen in den Monaten Februar, Mai, August oder November erfolgen:

Oberrat Mag. Dr. iur. Alexander Svetly.

Für Angelegenheiten im Zusammenhang mit nationalen Patentanmeldungen bis zu deren Klassifizierung nach technischem Fachgebiet, sofern diese Anmeldungen in den Monaten März, Juni, September oder Dezember erfolgen:

Hofrat Mag. iur. Christoph Zeiler.

Für alle übrigen Angelegenheiten:

Hofrätin Mag. Dr. iur. Susanne Lang.

2. Gemäß § 7 Schutzzertifikatsgesetz 1996 in Verbindung mit § 61 Abs. 5 Patentgesetz 1970 wird mit Wirkung vom 14. Juni 2021 den Abteilungen der Gruppe Erfindungen hinsichtlich aller Schutzzertifikatsangelegenheiten folgendes rechtskundiges Mitglied der Rechtsabteilung Erfindungen zugewiesen:

Hofrätin Mag. Dr. iur. Susanne Lang.

Änderung der Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Österreichische Marken per 25. Juni 2021

I. Änderung im Bereich der **rechtskundigen Mitglieder**

Gemäß § 35 Abs. 1 und 2 des Markenschutzgesetzes 1970 iVm § 61 Abs. 5 des Patentgesetzes werden mit Wirkung vom 25. Juni 2021 die nachfolgend genannten rechtskundigen Mitglieder des Patentamtes wie folgt betraut:

- a) mit der Beschlussfassung sowie mit allen anderen Verfügungen in den Angelegenheiten des nationalen Markenschutzes, die in den Wirkungsbereich der Rechtsabteilung Österreichische Marken fallen:

Für alle Anmeldungen sowie Eingaben (inkl. ab dem 25. Juni 2021 einlangende Widersprüche) betreffend registrierte Marken von Anmeldern und Markeninhabern mit folgenden Anfangsbuchstaben	zuständiges RKM
A, Ä, F, R,	HR Mag. Dr. Gabriele Jagetsberger
B, P, Z	Kmsr. Mag. Daniela Trenner
C, K, Ö, T, U, Ü, Y	HR Mag. Ing. Johann Wiplinger
D, N, W, X,	Kmsr. Mag. Nina Köhl
E	Kmsr. Mag. Manuela Rieger-Bayer
G, O, Q	OR Mag. Gudrun Strasser
H, M	HR Mag. Dr. Martin Newerkla
I, L, S	HR Mag. Klaus Förster
J, V	OR Mag. Dr. Birgit Thoma-Fried

Die hinsichtlich der Durchführung von/Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren im Zeitpunkt des Einlangens eines Widerspruchsantrags begründete Zuständigkeit bleibt von nachfolgenden Änderungen der Geschäftsverteilung unberührt. Bei Mehrfachwidersprüchen ist die im Zeitpunkt des Einlangens des ersten Widerspruchsantrags in Geltung stehende Geschäftsverteilung auch hinsichtlich der Zuständigkeit für die Bearbeitung der übrigen, dieselbe Marke betreffenden Widerspruchsanträge maßgeblich.

Die einem rechtskundigen Mitglied vor seinem Ausscheiden aus dem Amt oder dem Beginn einer längeren Dienstverhinderung zugeteilten und noch anhängigen Widersprüche werden vom Vorstand der Rechtsabteilung unter den verbleibenden rechtskundigen Mitgliedern der Abteilung verteilt.

- b) mit der Beschlussfassung sowie mit allen anderen Verfügungen betreffend den Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß Abschnitt VII des Markenschutzgesetzes in der Reihenfolge des Einlangens der Anträge

1. Mag. Daniela Trenner
2. Mag. Nina Köhl
3. Mag. Dr. Markus Stangl.

Erscheint auf Grund eines engen Sachzusammenhanges die einheitliche Bearbeitung mehrerer getrennt eingereichter Anträge geboten, wird für all diese die Zuständigkeit des mit der Bearbeitung des ersteingereichten Antrages betrauten Referenten begründet.

II. Änderungen im Bereich der **Ermächtigten Bediensteten**

Ebenfalls ab 25. Juni 2021 gilt für die Ermächtigten Bediensteten der RÖM nachstehende Buchstabenaufteilung (Anfangsbuchstabe des/r Anmeldenden) gleichermaßen hinsichtlich ihrer Zuständigkeit

- für nationale Markenmeldungen,
- für die Beanstandung und Stattgebung von Anträgen auf Umschreibung angemeldeter oder registrierter Marken, Namens- oder Firmenwortlautänderungen bei Marken sowie
- für die Stattgebung der gänzlichen Löschung registrierter Marken:

AD Monika Weidinger	A, Ä, E, F, I, P, Q, R, T, U, Ü, X, Y
AD Gabriele Gössinger	B, G, H, K, L, V, W
ORev. Christa Warmuth	C, D, J, M, N, O, Ö, S, Z

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Abänderung (Änderungen der Qualitätsbeauftragten der SQC sowie der Zuteilung von Tobias Chromy, BA) m.W. 01. Juli 2021

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 werden mit Wirkung 01. Juli 2021 folgende Änderungen der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

- Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian Seyringer wird mit der eigenständigen Wahrnehmung als Qualitätsbeauftragter (QB) der Gruppe Marken/Muster und Support betraut. Die Betrauung als Qualitätsbeauftragter (QB) der Gruppe Erfindungen wird aufgehoben.
- Oberrevidentin Isabella Bertalan wird mit der eigenständigen Wahrnehmung als Qualitätsbeauftragte (QB) der Gruppe Erfindungen betraut. Die Betrauung als Qualitätsbeauftragte (QB) für alle Managementprozesse bleibt aufrecht.
- Amtsdirektor Medhat El-Gohary wird die Betrauung der eigenständigen Wahrnehmung als Qualitätsbeauftragter (QB) der Gruppe Marken/Muster und Support aufgehoben.
- Weiters wird die bisherige Zuteilung von Kommissär Tobias Chromy, BA, zur Abteilung KD-ÖA in KD- BIBL geändert.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Bestimmung von Okontr Marina Blazevic zur Stellvertreterin der Leiterin der GÖM m.W. 1. Juli 2021

Gemäß § 61 Abs. 3 PatG 1970 wird mit Wirkung vom 1. Juli 2021 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

VB/v3 Okontr Marina Blazevic wird zur Stellvertreterin der Leiterin der GÖM bestellt.

Geschäftsverteilung und Personaleinteilung; Ermächtigte Bedienstete; Bestellung von Kontr Nadja Perovic m.W. vom 1. Juli 2021

Gemäß § 35 PAV wird mit Wirkung 1. Juli 2021 VB/v3 Kontr Nadja Perovic zur Ermächtigten Bedienstete der Geschäftsstelle Österreichische Marken bestellt.

Geschäftsverteilung und Personaleinteilung; Ermächtigte Bedienstete/Formalprüfer bzw. –prüferinnen; Bestellung von Kmsr Dipl.-Ing. Mag.iur. Julian Schedl m.W. vom 15. Juli 2021

Gemäß § 62a Abs. 1 Patentgesetz 1970 und § 34a Abs. 1 Gebrauchsmustergesetz jeweils in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Patentamtsverordnung 2019 (PAV) wird mit Wirkung 15. Juli 2021 der nachstehende Bedienstete der Rechtsabteilung Erfindungen zur Besorgung folgender Angelegenheiten ermächtigt (Ermächtigte/r Bedienstete/r – Formalprüfer/in):
Angelegenheiten:

- gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit Z 2 und 5 bis 7) PAV
- gemäß § 36 Z 1 (in Zusammenhang mit Z 3 bis 6) und Z 3 lit. a, Z 4 lit. c, Z 5 lit. a und Z 6 lit. b PAV sowie
- gemäß § 38 Abs. 2 PAV

Kmsr Dipl.-Ing. Mag.iur. Julian Schedl

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; (ORev Verena Sommer - Dienstantritt nach Karenzurlaub und Zuteilung RÖM zu 100%) m.W. vom 1. August 2021

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 1. August 2021 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Nach einem Karenzurlaub tritt ORev Verena Sommer mit 1. August 2021 den Dienst im Österreichischen Patentamt, mit einem Beschäftigungsausmaß von 30 % wieder an und wird unter Aufhebung ihrer Zuteilung zur Abteilung IT – der Rechtsabteilung Österreichische Marken – RÖM zu 100% ihrer Normalarbeitszeit zugeteilt.

Entscheidungen

Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 06. November 2020, 33R94/20s

Die Wortbildmarke „EGON TO GO“ (mit Grafik) ist der Wortbildmarke „EGON RESTAURANT“ (mit Grafik) im Bereich der Dienstleistungen der Klasse 43 verwechslungsfähig ähnlich.

Die unterschiedlichen Zusätze der Marken – „Restaurant“ bei der Widerspruchsmarke, „to go“ bei der angegriffenen Marke – schwächen die Verwechslungsgefahr nicht ab,

sondern verstärken sie sogar noch, weil sie erst recht auf eine Zusammengehörigkeit der Marken hindeuten.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [EGON](#)

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 14. Dezember 2020, 33R103/20i

Die Wortbildmarke „clean at home“ ist der Wortmarke „CLIN“ im Bereich der Klasse 3 nicht verwechslungsfähig ähnlich.

Nach dem EuGH dürfen weder das EUIPO noch das Gericht der Europäischen Union in einem Widerspruchsverfahren die Unterscheidungskraft einer eingetragenen nationalen Marke verneinen. Dies kann nur im Rahmen eines Löschungs- oder Nichtigkeitsverfahrens geschehen.

Da sich keine Sach- oder Rechtsfragen besonderer Komplexität stellen, ist eine mündliche Verhandlung (selbst bei Vorliegen eines Antrags) nicht vorzunehmen.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [CLIN](#)

Berichte und Mitteilungen

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgten folgende Veröffentlichungen:

im Amtsblatt vom 14.06.2021, C 226/12/2021 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Sitia Lasithiou Kritis“ (GU, GR, Olivenöl, ABl. L 015/6/1998, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren und Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet)

im Amtsblatt vom 16.06.2021, C 231/11/2021 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Aceto Balsamico di Modena“ (GGA, IT, Essig, ABl. C 152/18/2007, L 175/7/2009, Beschreibung des Erzeugnisses, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Kennzeichnung und Sonstiges)

Mit diesen Veröffentlichungen wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).